

7 B 10522/24.OVG

5 L 546/24.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Ludwig, Akazienweg 3,  
39418 Staßfurt,

g e g e n

die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

w e g e n      Versammlungsrechts  
                 hier: aufschiebende Wirkung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 17. Mai 2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Begemann  
Richter am Oberverwaltungsgericht Bölinger

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 16. Mai 2024 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für beide Rechtszüge auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Vorbringen in der Beschwerdebegründung, das der Senat allein berücksichtigen kann (§ 146 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 VwGO), rechtfertigt keine Änderung oder Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht hat vielmehr den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die versammlungsrechtliche Auflage Nr. 10 im für sofort vollziehbar erklärten Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Mai 2024 zu Recht abgelehnt.

Der Senat teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass die Auflage Nr. 10, mit der der Einsatz von Trommlern und Musikanten bei der geplanten Versammlung auf eine Höchstzahl von 15 Personen und Trommeln begrenzt wurde, offensichtlich rechtmäßig ist. Auf die zutreffenden Ausführungen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist ergänzend lediglich folgendes auszuführen:

1. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass gestützt auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz – VersG – eine Begrenzung der Zahl der eingesetzten

Trommeln zum Schutz der Anwohner, Passanten, Ordnungskräfte und auch der Versammlungsteilnehmer selbst vor übermäßigem Lärm als Auflage angeordnet werden durfte. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin war die Antragsgegnerin nicht gehindert, neben der in Nr. 9 angeordneten Auflage, mit der beim Einsatz von Akustikverstärkern (Lautsprechern, Megaphon, Musikanlage) und Lärminstrumenten (z.B. Trillerpfeifen) die Einhaltung eines Immissionsgrenzwertes von 85 dB(A) bestimmt wurde, mit der Auflage Nr. 10 den Einsatz von Trommlern und Musikanten auf eine Höchstzahl von 15 zu begrenzen. Wie der Begründung des Bescheides der Antragsgegnerin zu entnehmen ist, ergab eine Lärmmessung der Versammlungsbehörde anlässlich eines vorherigen Aufzuges zum Hambacher Schloss am 7. Oktober 2023, dass ein Grenzwert von 85 dB(A), gemessen sogar im Abstand von ca. 10 m zur Lärmquelle, bei 16 Trommlern klar überschritten wurde. Daher geht die Antragsgegnerin davon aus, dass 15 Trommler gerade noch so einen Immissionsgrenzwert von 85 dB(A) einhalten können. Die Auflage zur Begrenzung der Zahl der Trommler stellt mithin eine Konkretisierung der Vorgaben zur Einhaltung des in Auflage Nr. 9 vorgegebenen Immissionsgrenzwertes im Bereich des Einsatzes von Trommeln dar. Angesichts der von der Antragsgegnerin gemachten Erfahrungen mit Trommlern auf der auch nunmehr vorgesehenen Aufzugsstrecke ist diese konkrete Vorgabe zum Einsatz von Trommeln bei der geplanten Versammlung entgegen der Ansicht der Antragstellerin keineswegs sinnlos, sondern durchaus geeignet zur Erreichung des Lärmschutzziels. Insbesondere aus Gründen der Praktikabilität bei der Durchsetzung des Lärmschutzes ist deren zusätzliche Anordnung in Nr. 10 der Auflagen neben der Regelung in Auflage Nr. 9 des Bescheides nicht zu beanstanden.

2. Soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, dass und aus welchen Gründen das verfassungsrechtlich geschützte Ziel, durch den Einsatz akustischer Hilfsmittel – hier der Trommeln – die Aufmerksamkeit auch von Nichtteilnehmenden an den seit Oktober 2023 zweiwöchentlich stattfindenden Versammlungen zu erlangen, auch unter dem Einsatz der hier erlaubten 15 Trommeln offensichtlich erreicht wird, hat es entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht in unzulässiger Weise geprüft, ob das Versammlungsziel auch anders erreichbar wäre, sondern lediglich die Auswirkungen der angegriffenen Auflage auf die Erreichung des verfassungsrechtlich geschützten Ziels der Versammlung.

Das Verwaltungsgericht hat auch nicht verkannt, dass vorliegend – anders als im angeführten Fall des Verwaltungsgerichts Karlsruhe – eine Störung der Nachtruhe nicht zu befürchten ist und akustische Hilfsmittel tagsüber bei Versammlungen ein probates Hilfsmittel sind, um Aufmerksamkeit für die Kundgebung zu erlangen. Es hat vielmehr zutreffend erkannt, dass das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung durch das Recht Dritter auf Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen der Versammlung beschränkt wird, wobei die Frage der Zumutbarkeit zwar bei Tag anders als zur Nachtzeit zu beurteilen ist, der Schutz aber nicht völlig entfällt.

3. Soweit die Antragstellerin als milderer Mittel eine Verteilung einer nicht näher bestimmten Anzahl an Trommlern auf den gesamten Demonstrationzug unter Einhaltung von Abständen vorschlägt, teilt der Senat die Einschätzung der Vorinstanz, dass dies kein gleich geeignetes Mittel darstellt, weil dies im Ergebnis zu einer noch größeren Belastung der Anwohner führen würde. Denn bei einer Verteilung einer unbegrenzten Anzahl von Trommlern auf den gesamten Demonstrationzug würde dies jedenfalls zu einer Addition des Lärms aus mehr als 15 Lärmquellen führen. Für die Behauptung der Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung, dass bei einem Abstand von 15 Metern bereits eine Lärmüberschreitung nicht mehr zu befürchten sei, sind tatsächliche Umstände, die dies belegen, weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich.

4. Ebenfalls kein milderer Mittel vermag der Senat in dem Vorschlag der Antragstellerin zu erkennen, wonach den Gruppen von Trommlern 15-minütige Spielzeiten und anschließend eine fünfminütige Ruhepause verordnet werde. Neben den vom Verwaltungsgericht bereits angeführten Praktikabilitätsgesichtspunkten hinsichtlich der Koordinierung und Kontrolle dieser Auflage spricht gegen die Geeignetheit dieses Alternativvorschlags durchgreifend, dass während der Spielzeiten der Trommler – wenn diese in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden dürften – der Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen gerade nicht gewährleistet ist, so dass dies kein gleich geeignetes Mittel wäre.

5. Der Senat teilt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens die Auffassung der Vorinstanz, dass keine Vergleichbarkeit der Veranstaltungen vorliegt, soweit die Antragstellerin die Begrenzung der Anzahl der Trommeln wegen

der bei Stadtfesten regelmäßig vorliegenden Überschreitung der Lärmgrenzwerte für unangemessen hält.

6. Selbst wenn – unabhängig von dem oben Ausgeführten – die angegriffen Auflage zur Begrenzung der Anzahl der Trommler und Musikanten nicht offensichtlich rechtmäßig und die Erfolgsaussichten des Widerspruchs hiergegen als offen anzusehen wären, würde die danach gebotene Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu Ungunsten der Antragstellerin ausfallen. Denn dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Auflage würde auch dann gegenüber ihrem Interesse an der Aussetzung des Sofortvollzugs der Vorrang einzuräumen sein, weil die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit der Antragstellerin durch die angegriffen Auflage allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird, während umgekehrt aufgrund der Erfahrungen der Antragsgegnerin bei einer vorangegangenen Versammlung mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm insbesondere für die Anwohner zu rechnen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 47, 51 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 GKG. Zwar legt der Senat bei einem Versammlungsverbot abweichend von der Empfehlung des Streitwertkatalogs regelmäßig den vollen Auffangwert von 5.000,00 € nach § 52 Abs. 2 GKG zugrunde. Bei einer versammlungsrechtlichen Auflage berücksichtigt er jedoch, dass dies vielfach in ihrer Bedeutung für den Kläger bzw. Antragsteller gegenüber dem Versammlungsverbot zurückbleibt (vgl. § 52 Abs. 1 GKG). Er setzt daher regelmäßig die Hälfte des Auffangwertes von 5.000,00 € an, sofern die Auflagen ihrer Bedeutung nach einem Verbot nicht gleichkommen (vgl. Beschluss des Senats vom 25. September 2023 – 7 E 10164/23.OVG –, ESOVGRP, m.w.N.). Letzteres ist hier nicht der Fall, so dass hier eine Streitwert von 2.500,00 € sachgerecht ist. Soweit das Verwaltungsgericht einen anderen Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzt hat, wird die Streitwertfestsetzung von Amts wegen geändert gemäß § 63 Abs. 3 GKG.

Dr. Stahnecker  
(qual. elektr. signiert)

Dr. Begemann  
(qual. elektr. signiert)

Bölinger  
(qual. elektr. signiert)